



Beitrags- und Gebührenordnung

Vereinsrechtliche Grundlage

Auszug aus der Satzung:

„§ 8 Organisation des Vorstandes

(1) ...

(8) Der Vorstand erstellt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Die Beitrags- und Gebührenordnung sowie jede nachfolgende Änderung sind der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand zur Erläuterung und Genehmigung vorzulegen. Beiträge oder Gebühren gelten insofern unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind gegebenenfalls nachzuzahlen bzw. zu erstatten.

(9) ...“

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins (§ 8 Abs. 8). Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Unterpächter verbindlich. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder und Unterpächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- 1.2. Das Beitragsaufkommen ist wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins, daher müssen alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen pünktlich und in vollem Umfang nachkommen.
- 1.3. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Finanzanforderung (i.d.R. die Jahresrechnung) zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.4. Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig (s. Pkt. 3.4.).
- 1.5. Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich. Die letzte Rate ist noch in dem Jahr zu tilgen, für das die Finanzanforderung gilt.

2. Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

2.1. Pachtzins:

Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt z.Zt. 0,3571 € je m².

Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird anteilig umgelegt.

Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem zwischen dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin (Verpächter) und dem Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf (Pächter) im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzins.

2.2. Vereinsbeitrag: *

Der Vereinsbeitrag in Höhe von 17,- € setzt sich zusammen aus:

- dem Beitrag für den Bezirksverband monatlich in Höhe von 4,75 €
- dem Beitrag an den Landesverband monatlich in Höhe von 1,90 €
- dem Beitrag für den Verein monatlich in Höhe von 10,35 €

* Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Vereinsbeitrag entsprechend der Monate vom Eintrittsmonat bis Jahresende (Dez.) berechnet. Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.3. Beitrag für den Verein (Mitgliedsbeitrag)

- Der Mitgliedsbeitrag je „aktives“ Mitglied (Unterpächter) beträgt monatlich 10,35 € und wird jährlich je Parzelle erhoben.
- Der Mitgliedsbeitrag je passives Mitglied beträgt jährlich 20,00 € und wird je Mitglied erhoben.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- Fördernde Mitglieder zahlen den von ihnen gewünschten Betrag als Förderbeitrag.

2.4. Aufnahmegebühr:

- Die Aufnahmegebühr als „aktives“ Vereinsmitglied beträgt einmalig 150,00 €.
- Die Aufnahmegebühr als Bewerber beträgt 20,00 €.

2.5. Sonstige Beiträge:

- Die Umlage der öffentlich-rechtlichen Lasten beträgt gemäß Schreiben des Bezirksverbandes der Kleingärtner Reinickendorf vom 16.11.2020 0,17 € je m². (u.a. BSR-Tarifkalkulation, Straßenreinigung etc.).
- Der Beitrag für die Haftpflichtversicherung der Koloniewege (Höhe: der jeweilige Jahresbetrag / Parzellenanzahl).
- Der Beitrag für die Versicherungen des Vereinshauses und des „Projektes 66“ (Höhe: der jeweilige Jahresbetrag / Parzellenanzahl).
- Der Beitrag für die Müllbeseitigung (u.a. Kosten für BSR, Laubsäcke, Containergestellung) – (Höhe: der jeweilige Jahresbetrag / Parzellenanzahl).

- Beitrag für die Schnee- und Eisbeseitigung auf den an die Kolonie angrenzenden Flächen (Winterdienst). (Nach Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung des Bezirksverbandes Reinickendorf aus dem Jahr 2016, werden die Kosten für den Winterdienst den Vereinen in Rechnung gestellt, bei denen die Kosten anfallen. – Höhe: Vertraglich vereinbarte Kosten / Parzellenanzahl).

- Kosten für den Austausch der Wasseruhren (Höhe: Nach Preisermittlung je Wasseruhr).

- Karten für vom Verein gestaltete Feste.

2.6. Umlagen:

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, wird auf § 8 Abs. 10 der Satzung verwiesen. Diese Umlagen dürfen 500,00 € pro Jahr und Parzelle nicht übersteigen.

Dabei handelt es sich um

a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins

b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

2.7. Rücklagen:

Der Verein darf für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen Rücklagen bilden. Die Rücklagen sind zweckgebunden aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag aufzubauen.

2.8. Wasserversorgung:

Die individuellen Verbrauchskosten werden in der Finanzanforderung ausgewiesen. Der gesamte Schwund (Zählerdifferenzen zwischen Verbrauch Hauptzähler und Summe aller Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen aufgeteilt. Die Kosten pro Einheit (Wasser m³) werden 1:1 wie die Kosten des jeweiligen Versorgers abgerechnet.

2.9. Für Vermietung und Nutzung des Vereinshauses werden folgende Entgelte fällig:

- Regelungen folgen -

2.10. Leihgebühren für vereinseigene Geräte, Werkzeuge, Zelte, Bierzeltgarnituren etc.:

- Regelungen folgen -

2.11. Gemeinschaftsarbeit:

Die Unterpächter sind gemäß Unterpachtvertrag verpflichtet Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Pro Parzelle sind zurzeit 10 Stunden zu leisten. Für jede nicht erbrachte Stunde ist grundsätzlich ein Abgeltungsbetrag zu zahlen. (für 2024 – 12,41 €, für 2025 – 12,82 €).

Als Äquivalent für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden ist der Betrag von 10 Stunden zu zahlen (für 2024 – 124,10 €, für 2025 – 128,20 €).

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf dem Gelände der Kleingartenanlage werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 30,00 EUR.
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- 3.4. Mahnungen/Verzugszinsen
 - Kosten je Mahnung:
 - 1. Mahnung / 1. Abmahnung: 2,50 € (zzgl. Portokosten)
 - 2. Mahnung / 2. Abmahnung: 5,00 € (zzgl. Portokosten)
 - Verzugszinsen:
 - 5 % des jeweiligen geforderten Betrages

Bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen: Postbank Berlin IBAN: DE41 1001 0010 00814641 01.
- 4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder den Vorstand zulässig. Ändern sich Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, passt der Vorstand den entsprechenden Betrag an.
- 4.3. Die Finanzanforderungen an die Mitglieder erfolgen jeweils spätestens zu Beginn des neuen Geschäftsjahres bzw. unverzüglich bei Abgabe bzw. Übernahme der Parzelle.
- 4.4. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 17.11.2023 beschlossen. Sie tritt für alle Zahlungsanforderungen ab dem Geschäftsjahr 2024 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ist den „aktiven“ Mitgliedern / Unterpächtern mit der Zahlungsanforderung 2024 zu übersenden. Alle genannten Beiträge und Gebühren, sofern nicht durch Dritte bestimmt, gelten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

Berlin, den 17.11.2023

(Jörg Peischard)
Vorstandsvorsitzender

(Zaiga Hinz)
Finanzmanagement